

# Einstieg Steuerrecht

Für Leistungssportler\*innen

STEUERARTEN  
UND BEGRIFF-  
LICHKEITEN

## Was ist die EINKOMMENSTEUER?

Die Einkommensteuer wird sowohl auf das **Welteinkommen** natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG) als auch auf das inländische Einkommen (§ 49 EStG) von Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (beschränkte Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 EStG), erhoben.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet:

### ▶▶▶ Einnahmen

▶▶▶ **Einkünfte:** Die um Werbungskosten oder Betriebsausgaben verminderten Einnahmen.

▶▶▶ **Einkommen:** Die Summe der Einkünfte reduziert um verschiedene Abzüge (Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen etc.).

▶▶▶ **Zu versteuerndes Einkommen:** Hierauf wird am Ende die Steuer fällig, sofern das Einkommen über dem Grundfreibetrag (9.744 €, Stand 2021) liegt. Der Steuertarif ist progressiv aufgebaut. Für den ersten Euro fallen 14 % Steuer an – für sehr hohe Einkommen steigt der Steuersatz auf 45 %.

## Was ist die UMSATZSTEUER?

Wenn Deine Einnahmen im Vorjahr 22.000 € und im laufenden Jahr 50.000 € übersteigen, sind auf sämtliche selbstständige Umsätze Umsatzsteuern zu erheben. Liegen die Einnahmen darunter, kann gewählt werden, ob Umsatzsteuer berechnet wird. Dann gibt es im Gegenzug einen **Vorsteuerabzug**.

Unternehmer als Rechnungsempfänger können die Vorsteuer ebenfalls geltend machen, so dass diese die Umsatzsteuer extra bezahlen. Im Gegenzug werden die eigenen Aufwendungen um die Vorsteuer gemindert.

## Was ist die GEWERBESTEUER?

Sie ist für gewerbliche Einkünfte abzugeben, sofern der **Gewinn mehr als 24.500 €** beträgt (Freibetrag). Die Gewerbesteuer wird zum Teil auf die Einkommensteuer angerechnet. Effektiv verbleiben 2 bis 3 Prozent des über 24.500 € liegenden Gewinns als Belastung.

## Was ist das steuerfreie EXISTENZMINIMUM?

Es handelt sich um den Teil des „zu verteuernenden Einkommens“, für den keine Steuer anfällt. Der Grundfreibetrag für Singles beträgt 9.744 €.

## Was ist ein KLEINGEWERBE?

Ein Kleinunternehmen ist ein Unternehmen, das „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb **nicht** erfordert“ (§ 1 Abs. 2 Handelsgesetzbuch). Nur natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts können Kleinunternehmer sein.

Kleinunternehmer unterliegen **nicht** den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Für sie gelten die allgemeinen **Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches** (BGB) sowie die Steuervorschriften. Zudem werden Kleinunternehmer **nicht** ins Handelsregister eingetragen.

## Was ist ein KLEINUNTERNEHMEN?

Die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ist eine Vereinfachung im Umsatzsteuerrecht. Sie gewährt Unternehmer mit **niedrigen Umsätzen** (Vorjahr 22.000 €, lfd. Jahr 50.000 €, Stand 2021) ein **Wahlrecht** in Bezug auf die Umsatzsteuer.

Der Kleinunternehmer unterliegt dennoch dem Umsatzsteuergesetz, auch wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich erfolgt. Insofern entsteht auch die Umsatzsteuer (§ 38 AO). Allerdings wird die Steuer durch das Finanzamt **nicht erhoben** (§ 218 ff. AO). Im Wesentlichen können Kleinunternehmer daher **auf den Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer verzichten**. Dann sind sie aber auch vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmer ausgeschlossen.

Bei Umsätzen im EU-Ausland kann die Angabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich sein.

## Was sind BETRIEBSAUSGABEN / WERBUNGSKOSTEN?

Es handelt sich um Kosten, die aufgewendet werden, um Einnahmen zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten. Hier sind ein paar **spezielle Regeln** (z.B. Verpflegung bei Reisen, Kilometerpauschale) und **Begrenzungen** zu beachten (z.B. Geschenke an Geschäftsfreunde und Berücksichtigung von nur 70 % der beruflichen Bewirtungskosten).

## Was sind PAUSCHALE KOSTEN?

Bei einigen Kosten werden Pauschalen ohne weiteren Nachweis vom Finanzamt anerkannt, zum Beispiel Fahrtkosten mit dem privaten Pkw oder Verpflegungsmehraufwendungen.

## ZUWENDUNGEN VON STIFTUNGEN

Gemäß eines koordinierten **Ländererlasses aus dem Jahr 1969** und der jahrelangen Handhabung durch die Finanzverwaltung, werden die Zuwendungen der **Stiftung Deutsche Sporthilfe** zwar als wiederkehrende Bezüge des Sportlers eingeordnet (§ 22 Nr. 1 EStG). Es wird aber davon ausgegangen, dass ihnen in der Regel **Werbungskosten in gleicher Höhe** gegenüberstehen. Sie müssen gegenüber dem Finanzamt deklariert werden. Gleiches gilt für Zuwendungen der **Sportstiftung NRW**.

Da die Finanzverwaltung nicht eindeutig auf den Nachweis der Kosten verzichtet hat, solltest Du Deine **Ausgaben** durch Belege und Quittungen **nachweisen können!**

## IM STUDIUM:

Als Studienkosten gelten u.a. Studiengebühren, Arbeitsmaterial, ggf. Kosten der doppelten Haushaltsführung, Studienreisen, Fahrtkosten, Kopien, Zinsen, BAFÖG etc.

Studienkosten können in der Steuererklärung immer geltend gemacht werden. Wie, hängt davon ab, ob es sich um ein **Erst- oder Zweitstudium** handelt.

Nur beim Zweitstudium können Verluste in das Vorjahr zurückgetragen oder in den Folgejahren geltend gemacht und dadurch mit Einkünften verrechnet werden.

▶▶▶ Für **Bachelorstudenten** (Ausnahme duales Studium) ist nur der Abzug als Sonderausgaben von **maximal 6.000 €/Jahr** möglich.

▶▶▶ **Masterstudenten** können ihre Kosten als Werbungskosten in der Steuererklärung angeben und hier auch einen Verlust erzielen, der steuerlich vor- oder zurückgetragen werden kann.

## BAFÖG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz unterstützt Dich dabei, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren. Ziel ist es, die Lebenshaltungskosten zu decken, wenn deine Eltern dies nicht können. Die  **Hälfte**  der monatlichen BAFÖG-Zahlungen musst Du später zinslos **zurückzahlen**.

Momentan liegt der **Höchstsatz des BAFÖG bei 735 € / Monat**. Hinzu kommt ein **Freibetrag in Höhe von 450€**, den Du in einem Nebenjob verdienen darfst.

Bedarfsermittlung: Auf den ermittelten Bedarf wird dein Einkommen, das Einkommen von Ehegatten/Lebenspartnern und das Einkommen der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Die Höhe der Abzüge von deinem Einkommen ist abhängig von der Art der Einkünfte. Bei den meisten Einkunftsarten findet eine Anrechnung nur statt, sofern bestimmte Freibeträge überschritten werden. Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Einnahmen, die unter die Übungsleiterpauschale fallen, werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.

## ▶▶▶ BAFÖG-Rechner

## STIPENDIEN

Ein Stipendium ist grundsätzlich **steuerfrei**, wenn es von einer öffentlichen Einrichtung (z.B. staatliche Stiftung) gezahlt wird.

Das Stipendium muss zur Finanzierung der Ausbildung dienen und darf daher nicht viel höher sein als der notwendige Lebensunterhalt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Stipendien ist u. a., dass sie einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen (§ 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a EStG).

Mit Urteil vom 24.02.2015 (BStBl 2015 II, 691) hat der BFH entschieden, dass diese Voraussetzung dann erfüllt ist, wenn die Höhe des Stipendiums zuvor aus einem Beschäftigungsverhältnis bezogene Einnahmen nicht übersteigt.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit prüft das zuständige Finanzamt des Stipendengebers. Es kann Dir auf Anforderung eine Bescheinigung erteilen.

## KINDERGELD

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- ▶▶▶ Bis zum 18. Lebensjahr
- ▶▶▶ Für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- ▶▶▶ Für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr

Für Kinder, die wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen „für Kinder in Ausbildung“.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

## WOHNGELD

Wohngeld kann jeder Bundesbürger beantragen, der zwar über genügend Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten verfügt (Mindesteinkommen), aber nicht ausreichend Einkommen erwirtschaftet, um auch seine Wohnkosten zu decken. Dabei können sowohl Mieter als auch Eigentümer einen Wohngeldanspruch haben.

Für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten besondere Regelungen. Wenn sie einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, können sie **kein Wohngeld** beantragen.

### ▶▶▶ Wohngeldrechner Köln 2021

Berechnung: Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Einnahmen die unter die Übungsleiterpauschale fallen, sind bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens nicht zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähiges Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Einkünfte nach § 2 EStG. In § 10 Abs. 2 Wohngeldgesetz wird aufgelistet, welche steuerfreien Einkünfte dennoch bei der Wohngeldberechnung als Einkommen berücksichtigt werden. Dort werden die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG nicht erwähnt.

## EINKÜNFTE IM AUSLAND

Es gilt das **Welteinkommensprinzip**: Alle im Ausland erzielten Einkünfte unterliegen der deutschen Besteuerung, solange der Sportler seinen **Wohnsitz in Deutschland** hat. Alternativ können auch Wohnräume in Deutschland unterhalten werden, um der deutschen Besteuerung zu unterliegen.

Beim international tätigen Sportler wird dies bei einem gewöhnlichen Aufenthalt von mehr als 182 Tagen in Deutschland angenommen. Wird dennoch im Ausland eine Steuer fällig, wird diese bereits gezahlte Steuer regelmäßig auf die Einkommenssteuer in Deutschland angerechnet oder ein Staat verzichtet darauf.

## SOZIALVERSICHERUNGEN:

Es gibt fünf Zweige der Sozialversicherung: Krankenversicherung, Unfallversicherung (zahlt nur der Arbeitgeber), Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung. Sofern ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis vorliegt, sind diese Beiträge gezahlt.

## KRANKENVERSICHERUNG

Wenn Du nicht über eine Anstellung krankenversichert bist, bestehen folgende Möglichkeiten:

### ▶▶▶ Familienversicherung

Voraussetzungen: Das Kind (Du) muss in Deutschland wohnen und darf nicht selbst versicherungspflichtig sein. Je nach Beschäftigungsart sind dafür bestimmte Einkommensgrenzen maßgeblich. Das Kind darf nicht hauptberuflich selbstständig tätig sein. Das ist der Fall, wenn Du mehr als 18 Stunden in der Woche dafür verwendest.

### ▶▶▶ Studentische Krankenversicherung

Voraussetzungen: Du hast keinen Anspruch auf Familienversicherung (wenn Deine Eltern bspw. privat versichert sind oder Du als Student\*in älter als 25 Jahre bist).

Du studierst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und bist dort eingeschrieben. Du hast die **Höchststudiendauer** (14. Fachsemester) und die **Altersgrenze** durch die Vollendung des 30. Lebensjahres nicht überschritten (ggfs. ist eine längere Versicherung möglich, wenn Verlängerungstatbestände vorliegen).

Du verfolgst keine hauptberufliche Selbstständigkeit von mindestens 20 Stunden pro Woche. Bestreitest Du deinen Lebensunterhalt ausschließlich aus den Einnahmen der selbstständigen Tätigkeit, besteht Hauptberuflichkeit. Wenn der Lebensunterhalt dagegen nicht überwiegend durch die Einnahme aus der Selbstständigkeit bestritten wird (z.B. durch Bezug von BAföG) kann u. U. eine Hauptberuflichkeit ausgeschlossen werden.

### ▶▶▶ Freiwillige gesetzliche / private Krankenversicherung

Sofern keine der vorgenannten KVs besteht, muss man sich freiwillig oder privat selber versichern.

## RENTENVERSICHERUNG

**Trainer** auf eigene Rechnung (die keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigen) sind **versicherungspflichtig**. Sie zahlen die Beiträge in voller Höhe: Gewinn aus der Tätigkeit mal Rentenversicherungsbeitragssatz. Voraussetzung ist, dass Ihr Gewinn im Durchschnitt mehr als 450 € monatlich beträgt.